

Geschäftsordnung der Grünen Jugend Saar beschlossen am 10.10.2017

§ 1 ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN

1. Dem Landesvorstand (LaVo) gehören in der Regel an:

- 1.1 die zwei gleichberechtigten Sprecher*innen
- 1.2 die/der Landesschatzmeister*in
- 1.3 die/der Politische Geschäftsführer*in
- 1.4 vier weitere Mitglieder als Beisitzer*innen

2. Sollte sich keine organisatorische oder politische Geschäftsführung finden lassen, können die Ämter auf eine Person zusammengelegt werden. In diesem Fall sind 5 Beisitzer*innen zu wählen.

3. Der Landesvorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er führt dessen Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes und auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

4. Der Landesvorstand entscheidet über die grundsätzlichen Fragen der Organisation der Landesgeschäftsstelle.

5. Zeichnungsberechtigt für die Finanzangelegenheiten sind die Sprecher*innen, die/der Landesschatzmeister*in, die/der Politische Geschäftsführer*in und die/der Organisatorische Geschäftsführer*in im Auftrag des Landesvorstandes. Die/Der Landesschatzmeister*in ist einzelverfügungsberechtigt, alle anderen übrigen genannten Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes sind gemeinschaftlich verfügungsberechtigt.

6. Der Landesvorstand legt zu Beginn einer Amtszeit die inhaltlichen Aufgaben und Gremienzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan fest.

7. Die beiden Sprecher*innen, die/der Landesschatzmeister*in und die/der Politische Geschäftsführer*in bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand. Dieser kann Entscheidungen zur internen Organisation der Landesgeschäftsstelle autonom treffen. Der geschäftsführende Vorstand hat den gesamten Landesvorstand über seine Entscheidung in angemessener Frist zu informieren. Sollte es zu Einsprüchen anderer Mitglieder des Landesvorstandes kommen, ist eine Abstimmung im gesamten Landesvorstand mit einfacher Mehrheit notwendig.

§ 2 SITZUNGEN

1. Alle Landesvorstandsmitglieder müssen rechtzeitig über Ort, Zeit und zu beratenden Punkte der Sitzung informiert werden. Die Sprecher*innen oder die Organisatorische Geschäftsführung laden den Landesvorstand in Textform (Brief, Fax, E-Mail) und unter Wahrung einer ordentlichen Frist von mindestens 24 Stunden zu den Landesvorstandssitzungen ein.

1.2 Die Verhinderung einzelner Mitglieder des Landesvorstandes ist den Sprecher*innen oder der organisatorischen Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen.

1.3 Im Falle einer Landesvorstandskonferenz unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln (Telefonkonferenz, Videokonferenz, etc.) verkürzt sich die Einladungsfrist auf mindestens 12 Stunden.

2. Eine Sitzung des Landesvorstandes ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder unter Nennung der zu beratenden Gegenstände verlangen.

3. Rederecht auf den Sitzungen des Landesvorstandes haben seine gewählten Mitglieder. Gästen kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.

4. Über die Sitzungen des Landesvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss vom Landesvorstand genehmigt werden.

5. Über einen Ausschluss der Öffentlichkeit ist auf Antrag von mindestens einem Landesvorstandsmitglied mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu befinden.

§ 3 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG

1. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und gemäß §2.1 eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Mitglieds jederzeit festgestellt werden.
2. Die Beschlussfassung sollte im Konsens der anwesenden Mitglieder erfolgen. Wird dieser nicht erreicht, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Zusätzlich kann die Beschlussfassung auch durch Telefon, E-Mail, Internet oder SMS hergestellt werden. Dabei sind Fristen zu setzen, die allen Mitgliedern des Landesvorstands eine realistische Chance zur Beteiligung bieten und es ist eine Zustimmung der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich.
4. In dringlichen Angelegenheiten ist eine Beschlussfassung unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln zulässig. Vor der Beschlussfassung erfolgt in diesem Falle eine Aussprache, bei der nach Möglichkeit jedes Landesvorstandsmitglied zu hören ist. Eine Beschlussfassung ist jedoch nur dann möglich, wenn mindestens die Hälfte des Landesvorstands an der Beschlussfassung teilnimmt. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Finanzwirksame Beschlüsse setzen vor der Beschlussfassung eine Einschätzung der/des Landesschatzmeister*in voraus. In Fällen der vorübergehenden Verhinderung ist eine Einschätzung vom übrigen geschäftsführenden Landesvorstand einzuholen.

§ 4 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

1. Die Verantwortung für Publikationen des Landesverbandes liegt beim Landesvorstand.
2. Der Landesvorstand veröffentlicht Pressemitteilungen und -informationen zu verschiedenen Themen.
3. Die Veröffentlichung einer Pressemitteilung erfolgt nach Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Landesvorstandes. Pressemitteilungen werden vor der Publikation allen Mitgliedern des Landesvorstandes zur Kenntnis zugeschickt.
4. Sharepics und längere Texte auf Facebook, Instagram und ähnlichen Plattformen werden veröffentlicht, sofern nach einer Zeitspanne von 3 Stunden kein Mitglied des LaVos Widerspruch eingelegt hat. Legt ein Mitglied Widerspruch ein, bedarf die Veröffentlichung eines Sharepics oder eines längeren Textes eines Mehrheitsbeschlusses.
5. Gruppenfotos, auf denen mehr als drei Mitglieder der GRÜNEN JUGEND SAAR abgebildet sind, werden ohne Befragung des Landesvorstands veröffentlicht. Bei weniger als 3 Mitgliedern sind vor Veröffentlichung die Abgebildeten um Erlaubnis zu fragen.
- 6.1 Der Landesvorstand kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder der GRÜNEN JUGEND SAAR beauftragen, im Namen der GRÜNEN JUGEND SAAR Social-Media-Accounts wie Twitter oder Instagram zu verwalten und darauf Inhalte zu veröffentlichen. Eigene Texte, Kommentare und Sharepics sind dabei mit dem Landesvorstand abzusprechen und dürfen erst gepostet werden, wenn in einer Zeitspanne von einer Stunde kein Mitglied des LaVos Widerspruch eingelegt hat. Bilder und Texte ohne politischen Inhalt dürfen auch ohne Zustimmung des LaVos veröffentlicht werden. Wenn ein LaVo-Mitglied gegen einen geteilten Beitrag Beschwerde einlegt, bedarf die Löschung eines Mehrheitsbeschlusses.
- 6.2. Auf Facebook und Twitter ist es üblich, Sharepics und Texte von anderen Seiten zu teilen beziehungsweise zu retweeten. Dies tut ein Mitglied des Landesvorstandes oder ein vom Landesvorstand beauftragtes Mitglied der GRÜNEN JUGEND SAAR ohne Befragung des LaVos, wenn die Seite mit den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND übereinstimmt. Dazu zählen alle anderen Unterorganisationen der GRÜNEN JUGEND und der Partei Bündnis90/Die Grünen. Wenn ein LaVo-Mitglied gegen einen schon geteilten Beitrag Beschwerde einlegt, bedarf die Löschung eines Mehrheitsbeschlusses.

6.3 Kommentare auf Facebook und Instagram sind teilweise von menschenverachtender Natur, "trollen", sind unsachlich oder verbreiten Werbung. Diese Kommentare werden von der GRÜNEN JUGEND SAAR ohne Befragung des LaVos gelöscht, ihre Verfasser*innen werden im Wiederholungsfalle oder bei menschenverachtender Ausdrucksweise gesperrt.

7. Die Herausgabe von Publikationen durch Organe der GRÜNEN JUGEND SAAR bedarf eines Mehrheitsbeschlusses.

§ 5 ÜBERGABE DER AMTSGESCHÄFTE

Wird ein neuer Landesvorstand gewählt, so hat der alte Landesvorstand für eine ordentliche Übergabe der Amtsgeschäfte zu sorgen.

§ 6 INKRAFTTRETEN

1. Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Landesvorstandes in Kraft.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes